



Positivliste

**Alle Unternehmen im Gesundheitswesen
ab 10 Beschäftigten können KlinikRente.bAV nutzen.**



Unternehmen, die aufgenommen werden:

- ✓ Altenheim
- ✓ Ambulante Pflegeeinrichtung
- ✓ Ambulanter Pflegedienst
- ✓ Apotheke
- ✓ Arztpraxis
- ✓ Behindertenwohnheim
- ✓ Dialyseeinrichtung
- ✓ Einrichtung der Caritas im Gesundheitswesen (katholische Trägerschaft)
- ✓ Einrichtung der Diakonie im Gesundheitswesen (evangelische Trägerschaft)
- ✓ Einrichtung von DRK, ASB, AWO
- ✓ Ergotherapiepraxis
- ✓ Facharztpraxis
- ✓ Geburtshaus
- ✓ Honorararztagenturen
- ✓ Klinik
- ✓ Krankengymnastikpraxis
- ✓ Krankenhaus
- ✓ Krankenhausverbund
- ✓ Krankentransportunternehmen
- ✓ Labore
- ✓ Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- ✓ Palliativ-Zentrum
- ✓ Pflegeheim
- ✓ Pharmagroßhandel
- ✓ Pharmazieunternehmen
- ✓ Physiotherapiezentrum
- ✓ Psychiatrie
- ✓ Radiologie
- ✓ Reha-Klinik
- ✓ Rettungsdienst
- ✓ Sanitätsfachhandel
- ✓ Sanitätshaus
- ✓ Stationäre Pflegeeinrichtung
- ✓ Tagesstätte für Behinderte
- ✓ Tagesstätte für psychisch Kranke
- ✓ Verbände und Einrichtungen im Gesundheitswesen
- ✓ Vermittlungsagenturen mit angestellten Pflegekräften
- ✓ Zahnarztpraxis
- ✓ Zahnklinik
- ✓ Zahntechnik-Unternehmen

Ebenfalls:

Der Arbeitgeber hat weniger als 10 Beschäftigte, ist aber ein Tochterunternehmen von einem Mitgliedsunternehmen der KlinikRente.

Nach Prüfung:

Dienstleister, die eng mit Unternehmen im Gesundheitswesen verbunden sind und einen besonderen Bezug zum KlinikRente Versorgungswerk haben, können gesondert angefragt werden (siehe FAQ).

Unternehmen ohne Bezug zum Gesundheitswesen können nicht aufgenommen werden. Beispiele:

- × Tierarztpraxis
- × Fitnessstudio
- × Ernährungsberatung

Bitte beachten Sie die FAQ auf der Rückseite und im KlinikRente Beraterportal.

Sind noch Fragen offen?

Ihr zuständiger Fachbetreuer der Konsortialgesellschaft gibt Ihnen gerne Auskunft.

Häufig gestellte Fragen

1. Wie erfolgt die Aufnahme von sonstigen Unternehmen zum KlinikRente Versorgungswerk?

Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien und für alle sonstigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen:

1. Grundsätzlich können auch hier nur Unternehmen/Verbände mit mindestens 10 Beschäftigten in das Versorgungswerk aufgenommen werden.
2. „Besonderer Bezug zum KlinikRente Versorgungswerk“ ist erfüllt: Eine besondere Kunden- bzw. Dienstleistungsbeziehungen zum KlinikRente Versorgungswerk innerhalb der Branche liegt vor.
3. Verwaltungsaufwand und Wirtschaftlichkeit: Ein Durchschnittsbeitrag von mindestens 1.200 € p.a. muss realisiert werden.

Hinweis:

Die Prüfung muss vor dem Einreichen der Arbeitgebererklärung erfolgen. Der Antrag auf Prüfung ist durch den Vermittler bei der jeweiligen Kopfstelle einzureichen. Für die Prüfung ist eine Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen einzurechnen.

2. Eine Interessengemeinschaft oder ein loser Verbund (z.B. Ärztehaus) hat insgesamt durchschnittlich mehr als 10 Beschäftigte. Einzelne Arbeitgeber in dieser Gemeinschaft oder diesem Verbund haben weniger als 10 Beschäftigte. Können trotzdem alle Arbeitgeber KlinikRente anbieten?

Nein. Der einzelne Arbeitgeber muss mindestens 10 Beschäftigte haben.

3. Was ist die Regelung, wenn ein Mitarbeiter zu einem Arbeitgeber wechselt, der nicht KlinikRente-fähig ist?

Es gilt der Grundsatz:

„Einmal KlinikRente – Immer KlinikRente“.

Wenn der neue Arbeitgeber bereit ist, den Vertrag zu übernehmen, muss dieser für die Übernahme dieses Vertrages Mitglied im Versorgungswerk werden. Die Anmeldung weiterer Beschäftigte aus diesen branchenfremden Unternehmen ist nicht möglich.

4. Wo finde ich die Antragsunterlagen zur Aufnahme von Arbeitgebern in das KlinikRente Versorgungswerk?

Alle Unterlagen zum Arbeitgeberbeitritt finden Sie im KlinikRente BeraterPortal auf www.klinikrente.de/berater.

5. Können Arbeitgebererklärungen ohne eine Arbeitnehmeranmeldung eingereicht werden?

Nein. Die Einrichtung des jeweiligen Gruppenvertrages für den jeweiligen Arbeitgeber erfolgt mit der Anmeldung des ersten Arbeitnehmers.